

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 66.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Beklagter sagt duplicando ad repl. 1. daß die Worte sämptlich vnd sonderlich ihm das beneficium Excussionis nicht abschneiden könnten/vnd weren (2) die Bürgen solvendo, (welches er bescheinigt) derhalben Klägers replica nichtig/per d.l. non recte, ibid. Dd. C. de fideiuss.

## Bescheid.

Auff Klage/producirte Obligation, darauff gethane Antwort/dann vorgeschützte Exception vnd ferner Anbringen Caji Klägern an einem/Ticii Beklagten am andern Theil / Gebe ich dero Zeit verordneter Amptschöffer zu N. diesen Bescheid: Ob wol Beklagter sich neben seinem Mitbürgen wegen Maxii vor die 1000. Gulden sämptlich vnd sonderlich verschrteben / Weil aber dennoch von ihm so viel bescheinigt vnd dargethan/daß die andern Bürgen solvendo. Als kan er von Klägern höher / als zu seinem Antheil in Anspruch nicht genommen noch belanget werden / Würde nun Beklagter seinen Antheil außzahlen oder gebührtlich deponiren / So ist Kläger selbigen anzunehmen/vnd Beklagten ferners Anspruchs gelester Bürgschaft halben zu erlassen schuldig.

## Cas. 66.

Const. Elect. 16. p. 2.

Martha/Hansen Eibens Eheweib/hat sich vor jetzt gedachten ihren Ehemann gegen seine Credi-

R 2

tores



tores eingelassen / vnd sich aller ihrer weiblichen  
Gerechtigkeit / vnd insonderheit den SC. Velleja-  
no ausdrücklichen an Eydes statt vnd bey dem  
Wort der ewigen Wahrheit / vnd zwar gerichtli-  
chen begeben / Als nun die Creditores bezahlet/  
vnd Hans Ehebe ad pinguiorem fortunam kömte/  
jenige böse Zeiten aber ihn wiederumb zum Falli-  
ment bringen / wil sich das Weib ihrer weiblichen  
Gerechtigkeit contra Hans Fischern / welcher bey  
ihrem Eheman 6000. Gulden zu fodern / gebräu-  
chen / er aber exccipirt / sie hette einmal judiciali-  
ter vnd endtlich sich aller ihrer weiblichen Gerech-  
tigkeit verziehen. Q. ergo q. J.

Das Weib / als Klägerin / fundirt sich in l. *afsi-  
dus*. ubi glos. Cyn. & Dd. C. *qui potior. in pign. ha-  
bent.* l. 1. §. & *ut plenius. C. de rei Uxor. action.* §. *sue-  
rat.* & *ibi Schneidervin n. 52. Inst. de action. Novell.*  
*97. c. 2.* & *ibi glos. & c. 3. Letiam. §. & ibi Br. C. de*  
*jur. dot. Matth. de Afflictis. decis. 333. S. ichard. in l. af-*  
*sidus. n. 22. C. qui pot. in pign. hab. Meyer in Colleg.*  
*Arg. th. 6. D. qui pot. in pign. confer Beuther. in tr. de*  
*pralat. jur. part. 2. c. 37. begehret derhalben ihr einge-*  
*brachte Gut.*

Beklagter Hans Fischer fundirt sich in l. 21. C.  
ad SC. Vellejan. l. 8. §. ult. cod. l. 1. C. de Episc. & Cle-  
ric. l. 29. C. de pact. *ibid.* Dec. n. 20. Gerl. 2. obf. 77. n. 2.  
& 3. Treutler *disj.* 28. vol. 2. th. 2. lit. B. Wesenb. in 7.  
D. ad SC. Vellej. n. 9. Meyer in Coll. Arg. th. 3. n. 10. D.  
defi-



*de fidejussor. Nov. Const. Elect. August. p. 2. Coust. 16. abi Moller. n. 18. Zanger. in tr. de Exc. p. 3. c. 9. n. 47.*

Klägerin reptire/die Creditores, für welche sie sich eingelassen / weren alle bezahlt / vnd were ihre intercessio dardurch erloschen/extinctis enim obligationibus extinguitur intercessio, juxta vulgare: Accessorium sequitur naturam sui principalis, vnd hette sie bey Beklagtem nicht intercediret, bleibt bey ihrem petito.

### Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegischen Vormunden Hansen Liebens Ehemwibs an einem / Hansen Fischern am andern Theil/ Geben Richter ic. diesen Bescheid : Daß Klägerin ihr eingebrachte Gut/so viel dessen erweislich/ vor Beklagtem aus ihres Ehemans Gütern billig gefolget werde.

### Cas. 67.

*Const. Elect. 17. p. 2.*

Es ist Johann Pfefferkorn Georg Melbern 300. Thaler schuldig / weil aber Pfefferkorn nicht in continenti bezahlen kan/ weil er nichts eignes hat / auch sonst bey jenigen Kriegskläufften in grosse Ingelegenheit kommen / So beklagt Georg Melber Hans Martin / welcher sich vor gedachtem Pfefferkorn in Bürgschaft eingelassen. Derselb schüzte sich mit der exception excussio-

R 3

nis